

**S T A T U T E N**

des

**Österreichischen Förderungsvereines  
der Versicherungsmathematik**

**(ÖFdv)**

30. Oktober 2000

**INHALTSVERZEICHNIS**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. ALLGEMEINES</b> .....                             | <b>3</b>  |
| § 1. NAME UND SITZ DES VEREINS .....                    | 3         |
| § 2. ZWECK DES VEREINS .....                            | 3         |
| § 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL .....          | 3         |
| <b>II. MITGLIEDER</b> .....                             | <b>4</b>  |
| § 4. MITGLIEDSCHAFT .....                               | 4         |
| § 5. AUFNAHME IN DEN VEREIN .....                       | 4         |
| § 6. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER.....           | 4         |
| § 7. AUSTRITT UND AUSSCHLUß AUS DEM VEREIN .....        | 5         |
| <b>III. VERHÄLTNIS ZU AKTUARVEREINIGUNGEN</b> .....     | <b>6</b>  |
| § 8. VERHÄLTNIS ZUR AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS ..... | 6         |
| § 9. VERHÄLTNIS ZUR GROUPE CONSULTATIF .....            | 6         |
| <b>IV. ORGANE DES VEREINS</b> .....                     | <b>7</b>  |
| § 10. ORGANE DES VEREINS.....                           | 7         |
| § 11. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG .....             | 7         |
| § 12. VORSTAND .....                                    | 8         |
| § 13. ARBEITSKREISE .....                               | 9         |
| § 14. RECHNUNGSPRÜFER .....                             | 9         |
| § 15. SCHIEDSGERICHT .....                              | 10        |
| <b>V. GESCHÄFTSORDNUNG</b> .....                        | <b>11</b> |
| § 16. GESCHÄFTSORDNUNG.....                             | 11        |
| <b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....                    | <b>12</b> |
| § 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS .....                       | 12        |
| § 18. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....                        | 12        |

## I. ALLGEMEINES

### **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen *Österreichischer Förderungsverein der Versicherungsmathematik*, kurz ÖFdV, und hat seinen Sitz in Wien.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Versicherungsmathematik, die Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Versicherungsmathematiker/Innen (im folgenden kurz Versicherungsmathematiker genannt), die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die Erarbeitung von Arbeitsgrundlagen in allen Gebieten der Versicherungs- und Finanzmathematik und die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Wichtigkeit der Versicherungsmathematik und der Versicherungsmathematiker.

Diesen Zwecken dienen insbesondere die Herausgabe wissenschaftlicher Schriften und deren Vertrieb, Veranlassung und Vergabe von Forschungsarbeiten und deren Finanzierung, Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Schulungen, sowie die Veranstaltung von Tagungen mit fachbezogenen Vorträgen, Herausgabe und Vertrieb von Arbeitsgrundlagen der Versicherungs- und Finanzmathematik (z.B.: Erarbeitung, Herausgabe und Vertrieb von Rechnungsgrundlagen), die Übernahme von wissenschaftlichen Ausarbeitungen etc.

Weiters strebt der Verein die Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Aktuarvereinigungen sowie mit Dachorganisationen von Berufsvereinigungen der Aktuare an.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, gleichwohl der Verein sein Augenmerk auf die bestmögliche Erzielung von Einnahmen lenken muß, um die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können.

### **§ 3. Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge, Kostenersätze, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Einnahmen aus der Vermarktung der Arbeitsgrundlagen und aus Ausarbeitungen, Subventionen, Spenden und Einkünfte aus vereinseigenen Betrieben aufgebracht.

## II. MITGLIEDER

### **§ 4. Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium als ausgebildeter Versicherungsmathematiker (Aktuar) ausweisen oder die eine qualifizierte aktuarielle Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben und diesen auch finanziell unterstützen möchten.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die durch ihre Tätigkeit in Bereichen des Vereinszweckes Hervorragendes leisten oder geleistet haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **§ 5. Aufnahme in den Verein**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher berechtigt ist, die Aufnahme abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

### **§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

**§ 7. Austritt und Ausschluß aus dem Verein**

(1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres frei.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder welche trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.

(3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluß beim Obmann des Schiedsgerichts berufen.

(4) Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

**III. VERHÄLTNIS zu AKTUARVEREINIGUNGEN**

**§ 8. Verhältnis zur Aktuarvereinigung Österreichs**

Der Verein erstrebt eine enge Bindung zur Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) – im folgenden kurz AVÖ genannt. Seine Mitglieder sollen stets zugleich Mitglieder der AVÖ sein.

**§ 9. Verhältnis zur Groupe Consultatif**

Weiters strebt der Verein ein gutes Verhältnis zur GROUPE CONSULTATIF DES ASSOCIATIONS D'ACTUAIRES DES PAYS DES COMMUNAUTES EUROPEENNES – im folgenden kurz Groupe Consultatif genannt – an.

## IV. ORGANE DES VEREINS

### **§ 10. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

welche in den folgenden Paragraphen erläutert werden.

### **§ 11. Aufgaben der Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand hat wenigstens einen Monat vorher zu erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung hat den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Sind der bzw. die Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(3) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

(4) Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- c) der Ausschluß von Mitgliedern;
- d) die Festsetzung der Beiträge;
- e) die Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
- f) die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);

- g) die Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
- i) die Gründung vereinseigener Betriebe.

(5) Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

(6) Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

(7) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten;
  - b) zwei stellvertretenden Präsidenten
  - c) dem Generalsekretär;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Kassier.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt.

### (2) Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- c) die Einsetzung und Schließung von Arbeitskreisen
- d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

(4) Der Präsident bzw. im Verhinderungsfalle sein bzw. seine Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen. Schriftstücke sind von 2 Vorstandsmitgliedern, tunlichst vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, bzw. in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier oder vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Präsident darf maximal zwei aufeinanderfolgende Perioden in seine Funktion gewählt werden.

(6) Der Vorstand hat die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben bis zur Nachwahl auf die anderen Vorstandsmitglieder zu verteilen.

(7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen.

(8) Alle Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur gültigen Beschlußfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

## **§ 13. Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise dienen der Unterstützung des Vorstandes speziell zur Erstellung von Richtlinien, Unterlagen, Stellungnahmen, sowie der Beantwortung von Fachfragen gegenüber den Mitgliedern, den Aktuarvereinigungen und den Behörden, bzw. Firmen. Die Arbeitskreise arbeiten dabei im Auftrag des Vorstandes und haben nach außen keine eigenständige Wirkung. Ergebnisse aus den Arbeitskreisen sind dem Vorstand zu berichten bzw. durch diesen zu beschließen bzw. zu veröffentlichen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit einen Arbeitskreis ins Leben rufen und einen Leiter des Arbeitskreises bestellen, den Arbeitsgegenstand festlegen.

## **§ 14. Rechnungsprüfer**

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

**§ 15. Schiedsgericht**

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Wird eine Streitigkeit beim Obmann des Schiedsgerichts angezeigt, so hat der Obmann das Schiedsgericht einzuberufen.

(2) Der Obmann des Schiedsgerichts wird durch die Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß der Obmann des Schiedsgerichts jeden Streitteil auffordert, innerhalb eines Monats zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern zu wählen.

(4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins durch Los bestimmt.

(5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen, und den Streitteilen mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

**V. GESCHÄFTSORDNUNG**

**§ 16. Geschäftsordnung**

(1) Die Generalversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche im Rahmen der Bestimmungen der Statuten die organisatorischen Bestimmungen des Vereinslebens regelt, eine weitere Detaillierung der Aufgaben und deren Abwicklung darlegt und allgemeine langfristig gültige Beschlüsse zusammenfaßt.

(2) In der Geschäftsordnung sind auch die Regelungen über Abstimmung und notwendige Mehrheiten im Vorstand und bei den Rechnungsprüfern festzulegen.

(3) Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung Regelungen über die Arbeitskreise zur Unterstützung des Vorstandes zu treffen.

(4) Die Geschäftsordnung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung zu beschließen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 17. Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit Dreiviertel - Mehrheit der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen.

(2) Das vorhandene Vermögen wird im Fall der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt. Dabei ist insbesondere der Gedanke der Förderung der Versicherungsmathematik zu beachten.

**§ 18. Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten wurden von den Proponenten am 30. Oktober 2000 beschlossen und treten frühestens nach Vorliegen des Bescheids der Nichtuntersagung der Vereinsbehörde in Kraft. In der dann folgenden konstituierende Hauptversammlung werden die Organe gewählt.

Wien, am 30. Oktober 2000